



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0319

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2026 zu dem Antrag auf Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci (2026/2077(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 8. Juni 2026 von der Staatsanwaltschaft beim Gericht von Pesaro (Italien) im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren gegen Matteo Ricci übermittelten und am 15. Juni 2026 dem Parlament bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci,
- unter Hinweis darauf, dass Matteo Ricci gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung auf sein Anhörungsrecht verzichtet hat, und unter Hinweis auf die von ihm gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung vorgelegten Schriftstücke,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019¹,
- unter Hinweis auf Artikel 68 der Verfassung der Italienischen

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Republik,

- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0255/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft beim Gericht von Pesaro am 8. Juni 2026 einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci, in Italien gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren wegen mutmaßlicher Straftaten im Zeitraum vom 30. Mai 2019 bis zum 18. Juni 2024, in dem Matteo Ricci Bürgermeister der Gemeinde Pesaro war, gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass dem Antrag zufolge das Strafverfahren gegen Matteo Ricci, das auch 26 weitere Individuen betrifft, wegen mutmaßlicher Korruptionsdelikte unter Verstoß gegen die Artikel 319, 320 und 321 des italienischen Strafgesetzbuchs und wegen Veruntreuung von Geldern unter Verstoß gegen Artikel 314 des italienischen Strafgesetzbuchs sowie wegen anderer mutmaßlicher Straftaten eingeleitet wurde, die auch anderen Personen in ihrer Eigenschaft als Beamte und/oder mit der Ausübung der Staatsgewalt betraute Personen und Unternehmer zur Last gelegt werden; in der Erwägung, dass dem Antrag zufolge die Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci die Beschlagnahme, die Überprüfung und die mögliche Nutzung des Schriftverkehrs (Online-Konversationen, E-Mails und damit zusammenhängende Dokumente) zwischen Matteo Ricci und einem seiner mutmaßlichen Mitarbeiter betrifft, der auf dem von Letztgenanntem verwendeten Telefon gefunden worden sei;
- C. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität, wie sie im Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehen ist, darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen durchführen und die untrennbar mit diesen Funktionen verbunden sind;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;
- E. in der Erwägung, dass Matteo Ricci bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2024 in das Europäische Parlament gewählt wurde und damit zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftaten kein Mitglied des Europäischen Parlaments war;

- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten weder eine in Ausübung des Amtes erfolgte Äußerung noch ein in Ausübung des Amtes erfolgtes Abstimmungsverhalten von Matteo Ricci im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellen und der folgende Antrag auf Aufhebung der Immunität von Matteo Ricci daher keinen Bezug dazu hat;
- H. in der Erwägung, dass es in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union heißt, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaates die den Mitgliedern des Parlaments ihres Mitgliedstaats zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 68 der Verfassung der Italienischen Republik Folgendes festgelegt ist:

„Die Mitglieder des Parlaments können für die in Ausübung ihrer Funktion erfolgten Meinungsäußerungen und Stimmabgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Parlaments darf ohne Genehmigung der Kammer, der es angehört, einer Leibesvisitation oder einer Hausdurchsuchung unterzogen werden, noch darf es verhaftet oder in anderer Weise der persönlichen Freiheit beraubt noch in Haft gehalten werden, es sei denn, dass dies in Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurteils erfolgt oder dass ein Mitglied bei Begehung einer strafbaren Tat angetroffen wird, für die die unmittelbare Festnahme zwingend vorgesehen ist.

Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, um die Gespräche oder Mitteilungen eines Mitglieds abzuhören oder um den Schriftverkehr eines Mitglieds zu beschlagnahmen.“;

- J. in der Erwägung, dass es in dem vorliegenden Fall keinen Grund zur Annahme gibt, dass ein *fumus persecutionis* gegeben ist, d. h. Hinweise, dass das laufende Strafverfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit von Matteo Ricci in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments und somit der Unabhängigkeit des Parlaments zu schaden;
- K. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht

gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf²;

1. beschließt, die Immunität von Matteo Ricci aufzuheben;
2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss unverzüglich dem zuständigen Organ der Italienischen Republik und Matteo Ricci zu übermitteln.

² Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.